

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1951/10/11 3N22/51,
20b326/57, 50b312/61, 70b99/62,
70b51/16z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1951

Norm

ABGB §276 Ia1

ZPO §116 IV

Rechtssatz

Die Handlungen, die ein für einen Kriegsvermißten bestellter Kurator vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil der Kurand unter Zugrundelegung eines vor der Kuratorbestellung liegenden vermutlichen Todestages für tot erklärt wurde (gilt ausdrücklich nicht für Abwesende, die nicht verschollen waren; vgl 3 Ob 180/51 und 3 Ob 256/51).

Entscheidungstexte

- 3 N 22/51
Entscheidungstext OGH 11.10.1951 3 N 22/51
Veröff: SZ 24/272
- 2 Ob 326/57
Entscheidungstext OGH 03.07.1957 2 Ob 326/57
- 5 Ob 312/61
Entscheidungstext OGH 25.10.1961 5 Ob 312/61
- 7 Ob 99/62
Entscheidungstext OGH 04.07.1962 7 Ob 99/62
- 7 Ob 51/16z
Entscheidungstext OGH 06.07.2016 7 Ob 51/16z

Auch; Beisatz: Grundsätzlich ist zwar Voraussetzung für die Bestellung eines Abwesenheitskurators, dass der Kurand lebt, ist dies aber nicht eruierbar, hat es, auch ohne Hinzutreten einer Gefahrenlage, keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Kuratorbestellung, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Kurand bereits vor der Bestellung verstorben ist, auch wenn er im Zeitpunkt der Bestellung bereits ein sehr hohes Alter hatte, es aber nicht auszuschließen ist, dass er dennoch am Leben ist. (T1); Veröff: SZ 2016/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0049171

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at